



Informationsnotiz EDK – SRK – SWU und SBF: Anerkennung von ukrainischen Diplomen im Hinblick auf die Ausübung eines Berufs

25. März 2022

Freie Ausübung nicht reglementierter Berufe

Alle Berufe, die nicht in der vom SBF veröffentlichten Liste ([Reglementierte Berufe und Tätigkeiten in der Schweiz](#)) aufgeführt sind, können ohne besonderes vorgängiges Verfahren frei ausgeübt werden. Eine Beurteilung des Bildungsniveaus mittels einer Niveaubestätigung (Zuordnung der ausländischen Ausbildung zur entsprechenden schweizerischen Bildungsstufe) ist nicht notwendig, aber weiterhin möglich. Ein formelles Gleichwertigkeitsverfahren (siehe unten) ist aufgrund der zu erfüllenden kumulierten Voraussetzungen nicht ratsam;

Reglementierte Berufe

In der Schweiz gibt es nur wenige Berufe, die als reglementiert gelten: Diese dürfen erst ausgeübt werden, wenn die zuständige Behörde über die Anerkennung (Gleichwertigkeit) entschieden hat. Spezifische Informationen zu einzelnen Berufen sind unten auf der folgenden Internetseite verfügbar:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/diploma/anerkennungsverfahren-bei-niederlassung/reglementierte-berufe.html>

Manche Berufe erfordern Sprachkenntnisse in Deutsch, Französisch oder Italienisch, zum Beispiel Lehrberufe (Niveau C2) sowie Berufe in der Pflege und der Sozialarbeit, insbesondere in den Bereichen Betreuung und Kindererziehung (Niveau B2).

Bei der Beurteilung der Ausbildung wird auf eine Prüfung von Dokumenten abgestützt, wobei die Behörde einen Ermessensspielraum hat. Manche Informationen können offiziellen Online-Quellen entnommen werden (zum Beispiel Niveau, Dauer, Struktur und Inhalt der Ausbildung), die einen allfälligen Mangel an





Unterlagen ausgleichen können. In Härtefällen ist es möglich, die für das Anerkennungsverfahren verlangte Gebühr zu reduzieren.

Die folgenden Beurteilungskriterien müssen kumulativ erfüllt sein:

- Das Bildungsniveau muss mindestens gleich hoch sein;
- Die Ausbildungsdauer muss mindestens gleich lang sein;
- Der Inhalt der Ausbildung muss vergleichbar sein und die Ausbildung muss einen praktischen Teil umfasst haben, oder es wurde die entsprechende Berufserfahrung erworben.

Wenn eine direkte Gleichwertigkeit nicht erreicht wird (weil ein oder mehrere Kriterien nicht erfüllt sind), werden Ausgleichsmassnahmen verlangt, entweder in Form einer Eignungsprüfung oder eines Praktikums. Die Gleichwertigkeitsverfügung wird erst erlassen, wenn die Bedingungen erfüllt sind.

Verschiedene Behörden sind beteiligt:

- Das SBF¹ ist die federführende Behörde in diesem Bereich und bearbeitet Gesuche aus dem Bereich der Berufsbildung im Allgemeinen. Eine Anlaufstelle² beantwortet allgemeine Fragen (die sich nicht auf ein bereits eingereichtes Gesuch beziehen).
- Das Schweizerische Rote Kreuz³ prüft spezifische Gesuche für Gesundheitsberufe (Liste⁴); für medizinische Berufe ist das BAG (über die MEBEKO) zuständig.
- Die EDK ist für die Beurteilung und Anerkennung von ausländischen Lehrdiplomen sowie von Diplomen aus dem pädagogisch-therapeutischen Bereich (Sonderpädagogik, Logopädie, Psychomotorik) zuständig. Anerkennungsgesuche müssen online eingereicht werden. Informationen und Anlaufstellen finden sich auf der Website der EDK⁵. Antragstellende gemäss dieser Informationsnotiz (Status S) müssen über eine Lehrbefähigung verfügen und Sprachkenntnisse in einer

¹ <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/diploma.html>

² meldestelle@sbfi.admin.ch; Tel.: +41 58 462 28 26, von Montag bis Freitag von 9:30 bis 11:30

³ <https://www.redcross.ch/de/unsere-angebote/gesundheitsberufe-erkennung-und-registrierung>

⁴ Fachmann/Fachfrau Gesundheit, Podologe/Podologin, Dentalhygieniker/in, Medizinisch-technischer Radiologe/Medizinisch-technische Radiologin, Biomedizinische/r Analytiker/in, Technische/r Operationsassistent/in, Orthoptist/in, Rettungssanitäter/in, Medizinische/r Masseur/in, Naturheilpraktiker/in, Pflegefachmann/Pflegefachfrau, Ergotherapeut/in, Hebamme (Entbindungshelfer/in), Ernährungsberater/in, Optometrist/in und Osteopath/in.

⁵ https://www.edk.ch/de/themen/diplomanerkennung/auslaendische-diplome-1?set_language=de



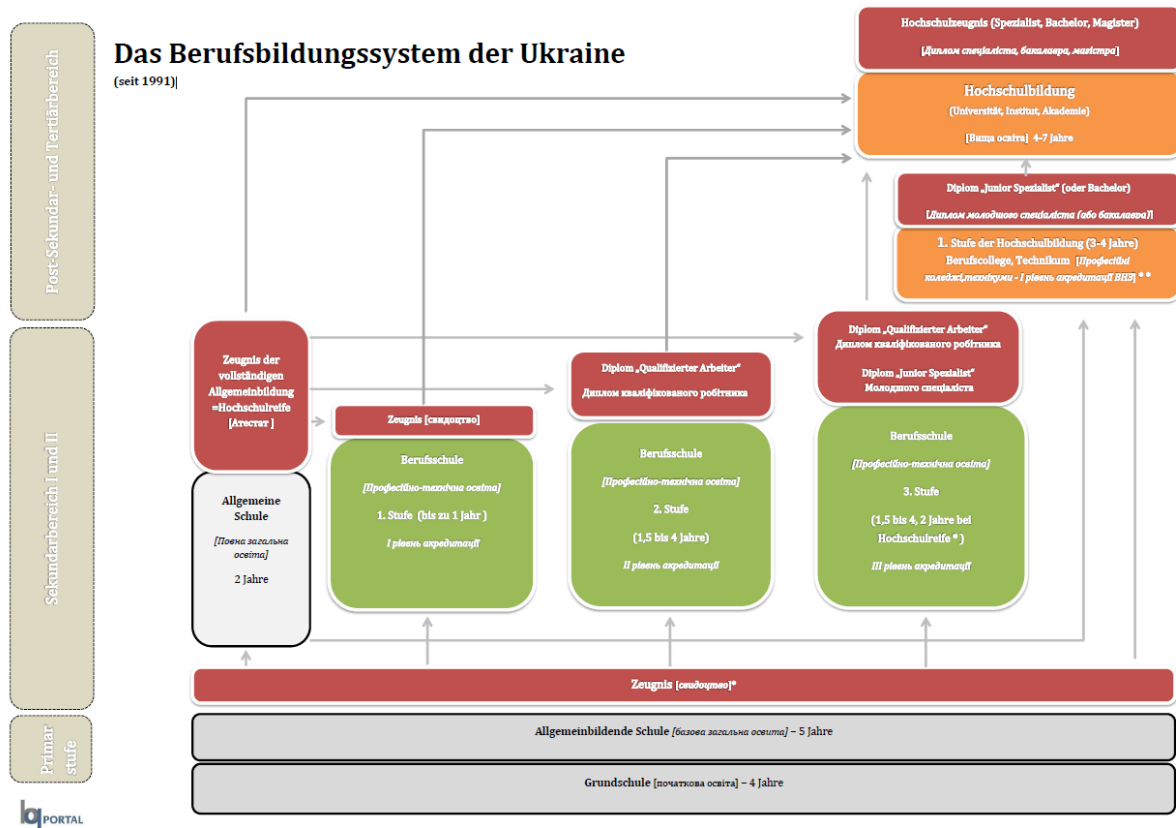
Landessprache der Schweiz nachweisen (Niveau C2). Die Bescheinigung kann ausnahmsweise im Laufe des Verfahrens vorgelegt werden und die Gebühr kann reduziert werden. Es muss ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden.

- Swissuniversities (Swiss ENIC) kann eine Niveaubestätigung/Bewertung für Arbeitssuchende ausstellen, die über einen Hochschulabschluss verfügen, der Zugang zu einem nicht reglementierten Beruf bietet⁶. Die Zulassung zu einem Studium fällt in die Zuständigkeit der Hochschulen; swissuniversities empfiehlt, direkt mit der betreffenden Hochschule Kontakt aufzunehmen, um die Zulassungskriterien und -möglichkeiten abzuklären.

⁶ <https://www.swissuniversities.ch/service/anererkennung/swiss-enic>



Das Berufsbildungssystem der Ukraine⁷



⁷ Quelle: BQ-Portal, Deutschland



Das Berufsbildungssystem der Schweiz

